

violation de contrat. Vu le mode de rémunération choisi, ce droit impliquait, d'autre part, chez Terrier celui de contrôler la manière dont Judet s'acquittait de ses obligations contractuelles. En l'espèce, ce contrôle était, d'ailleurs, d'autant plus nécessaire qu'il résulte des indications de la Caisse nationale — dont l'exactitude n'a pas été contestée sur ce point par le recourant — que ce dernier livrait à Judet aussi la benzine et l'huile nécessaires au service du taxi. Judet dépendait donc de Terrier, propriétaire de la voiture, tant au point de vue économique que professionnel, d'une manière analogue à celle des ouvriers qui travaillent à la tâche pour leur maître. En l'espèce, ce lien de subordination est assez caractérisé pour que l'on doive admettre que Judet — qui n'a d'ailleurs été établi à son compte ni avant la conclusion ni après la résiliation du contrat passé avec Terrier — était au point de vue social l'employé de ce dernier. Dès lors, l'entreprise de celui-ci est soumise à l'assurance obligatoire en conformité de l'art. 60 LAMA et de l'art. 13 ch. 4 de l'Ordonnance I.

Par ces motifs,

*le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est rejeté et la décision prise le 17 décembre 1930 par l'Office fédéral des assurances sociales est confirmée.

#### IV. BEAMTENRECHT

##### STATUT DES FONCTIONNAIRES

##### 25. Urteil vom 26. März 1931 i. S. Schmid gegen Schweizerische Bundesbahnen.

1. Der Beamte, der eine kommunistische Hetz- und Propagandaschrift während der Arbeitszeit, im Arbeitslokal an seine Mitarbeiter verteilt, begeht eine schwere Dienstpflichtver-

letzung. Diese darf nach Art. 31 Abs. 4 Beamtengesetz mit disziplinarischer Entlassung geahndet werden.

2. Der Entlassene hat keinen Anspruch auf Leistungen der Pensions- und Hilfskasse.

A. — Der im Jahre 1897 geborene Beschwerdeführer trat Mitte Juli 1914 in den Dienst der SBB. Er arbeitete zunächst als Schlosser in der Werkstätte Olten, dann von 1917 an in Zürich, seit 1920 in definitiver Stellung, zuletzt, seit 1928, als Spezialhandwerker. Anfangs Oktober 1930 verteilte er vor der Neunuhrpause an vier seiner Mitarbeiter die Oktobernummer 1930 (Nr. 7) der Betriebszeitung der kommunistischen Betriebszelle Bahnhof Zürich « Das rote Signal ». Die Nummer ergeht sich in Ausfällen gegen die Bahnverwaltung und gegen die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Organisationen. Den Letzteren wird Untätigkeit oder Erfolglosigkeit gegenüber beanstandeten Massnahmen der Verwaltung vorgehalten, um zur Unterstützung der kommunistischen Partei und zum Anschluss an sie aufzufordern. So wird behauptet, beim Umbau des Bahnhofs Zürich sei eine dem Personal zur Verfügung stehende Badanstalt ohne Ersatz beseitigt worden. Man finde es an der Zeit, immer mehr am Personal zu sparen. Der E.A.V. habe nichts in der Sache getan, der Kampf gegen kommunistischgerichtete Kollegen sei ihm wichtiger. « So wird uns Stück um Stück der früheren Errungenschaften wieder abgenommen. Beim jetzigen Kurs des Verbandes eine Selbstverständlichkeit, denn für eine Arbeiterorganisation ist es eine Unmöglichkeit, zugleich staatsershaltend zu sein und die Arbeiterinteressen zu wahren. Der E.A.V. und der S.E.V. ziehen es vor, staatsershaltend zu sein, die Rendite und das « Wohl » der SBB gehen ihnen über alles. » Weiter wird erklärt, einzig die kommunistische Partei trete für die Interessen der Arbeiter ein. Sie allein kämpfe rücksichtslos gegen Reaktion und Faschismus. « Ihre Politik ist eine Politik des Kampfes gegen die Unterdrücker und Blutsauger, ist keine Politik des sozial-

faschistischen Kompromisses. Was tun die Sozialfaschisten? Sie sitzen friedlich mit den Bürgerlichen zusammen in den Regierungen und in Konferenzzimmern, predigen Klassenharmonie und Arbeitsgemeinschaft mit der Bourgeoisie. Zum Kampf hetzen sie nur gegen die Kommunisten und gegen die Sowjet-Union. Diesen Kampf führen sie mit einer Brutalität, die sich nur erklärt aus einer schrecklichen Angst um fette Posten und gesicherte Existenzen. Gesichert um den Preis des Verrates am Arbeiter. Gar manches Gesetz ist durch ihre Unterstützung in Kraft getreten, durch das die Arbeiter niedergehalten werden. Die Sozialfaschisten sind mit dem bürgerlichen Staate verwachsen, sie werden auch mit ihm fallen.» «Eisenbahner! Löst Kampffondsmarken! Abonniert den «Kämpfer»! Hinein in die K.P.! Tretet ein in die Rote Front!» Weitere Vorwürfe beziehen sich auf angeblich ungleiche Behandlung von Bahnarbeitern unter dem neuen Beamtengesetz. «Wegen eines solchen Sklavengesetzes haben die Reformisten revolutionäre Arbeiter aus dem Verband geworfen.» Das Zugpersonal leide unter den Wirkungen der Rationalisierung. «Keine andere Kategorie hat solche miese Dienstverhältnisse wie das Zugpersonal» usw. «Der Zusammenschluss aller Unzufriedenen zur Organisation des Kampfes ist notwendig! Abonniert den Kämpfer!»

Ein Artikel kritisiert dienstliche Anordnungen des Handwerkermeisters Grubenmann, eines direkten Vorgesetzten des Beschwerdeführers, als schikanös und ungehörig.

B. — Schmid wurde daraufhin vom 18. November 1930 an vorläufig vom Dienste enthoben und nach Durchführung des Disziplinarverfahrens unter Beobachtung der gesetzlichen Formen auf den Tag der DienstEinstellung disziplinarisch entlassen und der Leistungen der Pensions- und Hilfskasse verlustig erklärt. — Die Entlassungsverfügung stützt sich auf Art. 22, 24, 30 und 31 des Beamtengesetzes. Schmid habe durch kommunistische Agitation

und durch Verbreitung kommunistischer Ideen unter dem Personal seine Pflichten als Beamter verletzt. Er habe nicht nur seinen direkten Vorgesetzten Grubenmann angreifen, sondern auch vor allem staatsfeindliche Propaganda treiben wollen, deren Unzulässigkeit ihm bekannt gewesen sein müsse. Er habe dadurch eine schwere Dienstverletzung im Sinne von Art. 31, Abs. 4 Beamtengesetz begangen.

C. — Gegen diese Verfügung hat Schmid rechtzeitig Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Er beantragt, es sei die Verfügung aufzuheben und die Wiedereinstellung anzuordnen, eventuell es seien die Bundesbahnen zu einer Entschädigung von 10,000 Fr. wegen ungerechtfertigter Entlassung zu verurteilen, eventuell zu den Leistungen der Pensions- und Hilfskasse, auf die Schmid Anspruch habe, ganz eventuell, es sei auf eine mildere Disziplinarstrafe zu erkennen; ferner sei dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Schmid habe während 17 Jahren seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der SBB gestellt und sich nie etwas zu schulden kommen lassen. Es werde ihm nun vorgeworfen, er habe nicht alles getan, was die Interessen des Bundes fördere, und nicht alles unterlassen, was sie beeinträchtige. Vorgeworfen werde ihm die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei, speziell zur Betriebszelle Bahnhof Zürich und die Verteilung der Oktobernummer des «roten Signals». Eine ernstliche Verletzung von Art. 22 Beamtengesetz könne ihm indessen nicht nachgewiesen werden, da schwer zu entscheiden sei, was die Interessen des Bundes fördere und was nicht. Massgebend sei seine treue Pflichterfüllung während langer Jahre. Es sei auch nicht einzu sehen, wieso der Beschwerdeführer sich des Vertrauens, das seine amtliche Stellung erfordere, unwürdig erwiesen habe (Art. 24 Beamtengesetz), es sei denn zufolge seiner Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei, was offenbar der Standpunkt der Verwaltung sei. Daraus folge, dass es sich um die Frage des verfassungsmässigen Vereins-

rechtes handle. Die Verwaltung behauptete, dass die Vereinigung, welcher der Beschwerdeführer angehöre, den Streik von Beamten vorsehe und anwende und sonstwie in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sei. Für diese Feststellung fehle aber der Bundesbahnverwaltung die Kompetenz, da hierüber nach Gesetz ausschliesslich der Bundesrat zu entscheiden habe. Die Entlassungsverfügung sei deshalb als unzutreffend und gesetzwidrig aufzuheben. Im übrigen habe der Beschwerdeführer, soweit er handelnd auftrat, nicht schuldhaft gehandelt, und sofern ein Verschulden angenommen werde, sei es nicht schwerer Natur und rechtfertige weder die plötzliche Entlassung, noch den Entzug der Leistungen der Pensions- und Hilfskasse.

D. — Die Bundesbahnen beantragen Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. In tatsächlicher Beziehung wird gegenüber der Darstellung der Beschwerdeschrift darauf hingewiesen, dass Schmid einige Male disziplinarisch bestraft worden ist. Ausserdem habe er seit einigen Jahren nicht selten ungenügende Arbeit geleistet und sei seinen Vorgesetzten gegenüber frech und anmassend aufgetreten.

Die Zugehörigkeit Schmidts zur kommunistischen Betriebszelle Bahnhof Zürich in Verbindung mit der Verteilung der Zeitschrift « Das rote Signal » sei als Umstand zu betrachten, der die Interessen des Bundes beeinträchtige. Die Mitglieder einer kommunistischen Betriebszelle seien verpflichtet, kommunistische, also ausgesprochen revolutionäre, der schweizerischen Staatsform feindliche Propaganda zu betreiben mit dem Ziel, die Auflösung der gegenwärtigen Staatsform mit ungesetzlichen Mitteln herbeizuführen. Kommunistische Gesinnung werde nicht verboten; dagegen sei deren Betätigung, wie sie Schmid durch Verteilung des roten Signals in Ausführung der ihm als Mitglied einer kommunistischen Betriebszelle obliegenden Pflichten betrieben habe, unzulässig. Schmid sei entlassen worden, weil er eine Zeitschrift verteilt habe, von

der er wusste, dass sie staatsfeindliche Ziele verfolge, nicht wegen seiner Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei. Die gegenteilige Behauptung des Beschwerdeführers sei eine wissentlich unzutreffende Darstellung des Sachverhalts. Die Angehörigkeit Schmidts zur kommunistischen Betriebszelle lasse überdies darauf schliessen, dass Schmid sich auch in Zukunft mit kommunistischer Propaganda befasst hätte, was mit der Fortdauer des Dienstverhältnisses unvereinbar wäre. Eine andere Strafe als die Entlassung habe nach der Sachlage nicht in Frage kommen können.

« Das rote Signal » sei eine anonyme Hetzschrift, die ausgesprochen staatsfeindliche, revolutionäre Zwecke verfolge, was Schmid, als er die Oktobernummer 1930 verteilte, zugestandenermassen gewusst und bei seiner Einnahme im Disziplinarverfahren zugegeben habe. Die Verbreitung kommunistischer Hetzschriften während der Arbeitszeit in einem Arbeitslokal verletze die dem Beamten nach Art. 22 Beamtengesetz obliegenden Pflichten. Danach sei den Beamten nicht verboten, auf eine Änderung der bestehenden Ordnung hinzuwirken, wenn es mit gesetzlichen Mitteln geschehe. Auch Kritik an der staatlichen Einrichtung und Bestrebungen, sie zu ändern, seien erlaubt. Verboten sei dagegen die revolutionäre Propaganda. Schmid habe auch seine Pflichten nach Art. 24 Beamtengesetz verletzt.

Die Dienstpflichtverletzung Schmidts sei eine schuldhaft. Er behauptete zwar, er habe nur gegen seinen Vorgesetzten Grubenmann Stimmung machen wollen. Es sei ihm aber zweifellos und vor allem um die Verbreitung kommunistischer Ideen zu tun gewesen, wobei ihm deren Unzulässigkeit auf Grund der bekannten Einstellung der Verwaltungsbehörden und des Bundesrates gegenüber kommunistischer Betätigung von Beamten jedenfalls bewusst gewesen sei. Das gehe aus seinem Verhalten hervor, besonders aus der Weigerung, Mitglieder der Betriebszelle Bahnhof Zürich zu nennen. Die Betätigung kommunisti-

soher Propaganda müsse als schwere Dienstpflichtverletzung im Sinne des Art. 31, Abs. 4 Beamtengesetz mit Entlassung geahndet werden. Wegen selbstverschuldeter Entlassung habe Schmid keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen der Pensions- und Hilfskasse.

E. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der beschwerdebeklagten Verwaltung den Antrag auf kostenfällige Abweisung der Klage erneuert. Der Beschwerdeführer ist zur Verhandlung nicht erschienen und hat sich auch nicht vertreten lassen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Der Beschwerdeführer ist entlassen worden, weil er während der Arbeitszeit im Arbeitslokal an vier Mitarbeiter die Oktobernummer 1930 der von der kommunistischen Betriebszelle Bahnhof Zürich herausgegebenen Zeitschrift « Das rote Signal » verteilt hat.

Für die Entlassung kommt nicht in Betracht die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kommunistischen Partei und ebenso nicht die Zugehörigkeit zur kommunistischen Betriebszelle Bahnhof Zürich. Nach den Statuten der kommunistischen Partei der Schweiz (Art. 12) ist die Zelle (Betriebs- und Strassenzelle) die Grundlage der Parteiorganisation; die Betriebszelle umfasst sämtliche Parteimitglieder eines bestimmten Betriebes obligatorisch. Jedes Parteimitglied ist Mitglied einer Zelle, deren Funktionen in den Parteistatuten festgelegt sind. Die Entscheidung darüber, ob die Mitgliedschaft einer Vereinigung, welche in dieser Weise organisiert ist, die in den Statuten der kommunistischen Partei der Schweiz niedergelegten Zwecke verfolgt und die darin vorgesehenen Aktionsmittel anwendet, mit der Bekleidung eines Bundesamtes vereinbar ist, steht nach Art. 13, Abs. 2 Beamtengesetz ausschliesslich dem Bundesrat zu. Der Bundesrat hat den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei und deren Organisationen nicht untersagt.

Das hindert nicht, dass die Betätigung eines einzelnen Beamten im Rahmen der Parteistatuten und die Anwendung der darin vorgesehenen Aktionsmittel durch einen Beamten im einzelnen Falle eine Dienstpflichtverletzung sein kann. So ist den Bundesbeamten schon mehrere Male die Teilnahme an kommunistischen Kundgebungen unter Androhung von Disziplinar massnahmen verboten worden. Ein Bundesbeamter wurde wegen Verbreitung kommunistischer Schriften disziplinarisch entlassen. Ebenso ist im vorliegenden Falle die Entlassung nicht wegen der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kommunistischen Partei und zur Betriebszelle Bahnhof Zürich, sondern wegen Verbreitung eines von der Betriebszelle ausgegebenen Blattes unter bestimmten erschwerenden Umständen angeordnet worden. Es handelt sich somit nicht, wie in der Beschwerdefrist behauptet wird, um eine unzulässige Anwendung von Art. 13, Abs. 2 Beamtengesetz, sondern um die Ahndung der konkreten Betätigung eines einzelnen Funktionärs, wozu die verfügende Verwaltungsbehörde zweifellos zuständig war. Der Beschwerdeführer hat denn auch im Laufe des Disziplinarverfahrens die Zuständigkeit der Bahnverwaltung mit Recht nicht bestritten. In der Entlassungsverfügung werden die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kommunistischen Betriebszelle und die statutarischen Funktionen der kommunistischen Betriebszelle allerdings erwähnt; doch war dies notwendig, um die Bedeutung der vom Beschwerdeführer verbreiteten Betriebszeitung und des Zweckes der beanstandeten Betätigung desselben festzustellen. Eine begründete Einwendung hiegegen kann nicht erhoben werden.

2. — Die Verbreitung der Oktobernummer 1930 des roten Signals während der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen ist, wie die Verwaltung mit Recht feststellt, eine schwere Dienstpflichtverletzung. Erscheint schon an und für sich politische Propaganda, gleichgültig welcher Art und Richtung, wenn sie in den Diensträumen und während

der Arbeitszeit betrieben wird, als eine Betätigung, die geeignet ist, die Ordnung eines staatlichen Grossbetriebes zu stören, und braucht sie deshalb von der Verwaltung nicht geduldet zu werden, so gilt dies in besonderem Masse für die Verbreitung einer politischen Hetz- und Propagandaschrift im Betriebe. Sie muss, schon im Interesse der Ordnung und Disziplin mit energischen Disziplinarmaßnahmen zurückgewiesen werden. Es kommt nicht darauf an, ob es dem Beschwerdeführer in erster Linie um einen Angriff auf seinen Vorgesetzten oder allgemein um Propaganda für seine Partei zu tun war. Für die Beurteilung seiner Handlung ist auf den Inhalt der verteilten Nummer im ganzen abzustellen.

Diese ist nach ihrem Inhalt eine kommunistische Hetz- und Propagandaschrift. Sie ergeht sich in Ausfällen gegen die Bahnverwaltung und gegen die staatlichen Behörden einerseits, sowie gegen die bestehenden Arbeiterorganisationen andererseits, um zum Anschlusse an die kommunistische Partei und an kommunistische Organisationen aufzufordern mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Disziplin des Bahnbetriebes zu untergraben, die öffentliche Ordnung zu stören und auf gewaltsamen Umsturz hinzuwirken. Soweit dabei angebliche Misstände in der Bahnverwaltung erwähnt werden, geschieht es denn auch keineswegs im Hinblick auf deren Behebung. Hiezu hätte das rote Signal weder Veranlassung, noch Berufung. Denn den Beamten eines demokratischen Staatswesens werden von Gesetzes wegen weitgehend Gelegenheit zu Beschwerden und zu Anregungen gegenüber Misständen, sowie Garantien für eine sachliche Prüfung derselben geboten.

Schmid hat diese Nummer zur Dienstzeit in den Arbeitsräumen an Mitarbeiter verteilt und diese damit zu einer Betätigung aufgefordert, die auf Störung des öffentlichen Betriebes ausgeht, zu dessen Förderung Schmid als Beamter gesetzlich verpflichtet war. Er hat damit seine Dienstpflichten in schwerer Weise verletzt, was nach Art. 31, Abs. 4 Beamtengesetz mit sofortiger Entlassung geahndet

werden durfte, auch wenn diese Betätigung nur einmal vorgekommen ist oder wenigstens nur in einem Falle nachgewiesen wurde. Schmid war sich als aktiver Kommunist der Tragweite seines Handelns zweifellos bewusst und hat demnach seine Entlassung verschuldet.

Das Begehren um Aufhebung der Entlassungsverfügung ist deshalb unbegründet, ebenso die Anträge des Beschwerdeführers auf finanzielle Leistungen irgendwelcher Art.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.